



# KANTON URI

# AMTSBLATT

FREITAG, 30. OKTOBER 2009

NR. 44

SEITEN 1533-1587



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### Administrativer Teil

#### **Landrat**

- 1533 Aus den Verhandlungen des Landrats
- 1535 Einberufung des Landrats

#### **Regierungsrat**

- 1536 Medienmitteilung
- 1536 Erhaltung Abstimmungsergebnisse

#### **Direktionen**

*Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion*

- 1537 Medienmitteilung
- Sicherheitsdirektion*
- 1539 Medienmitteilung

#### **Korporationen**

*Korporation Uri*

- 1539 Korporationsrätliche Prüfungskommissionen

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

*Landeskirchen*

- 1540 Römisch-Katholische Landeskirche Uri
- Schulen*
- 1541 Abschlussprüfungen der Fachmatura Pädagogik (FMP)

#### **Andere Kantone**

- 1541 Vormundschaft

- 1542 **Eigentumsübertragungen**

- 1547 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 1549 Bauplanauflagen
- 1551 Rodungsgesuch

#### **Verkehrsbeschränkungen**

- 1551 Bauen
- 1552 Realp

#### **Submissionen**

- 1552 Arbeitsausschreibungen

#### **Offene Stellen**

- 1556 *ch* Stiftung

### Gerichtlicher Teil

#### **Landgerichtspräsidium**

*Landgerichtspräsidium Uri*

- 1557 Aufforderung zur Abholung

- 1558 **Rechtsauskunft**

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

### Veranstaltungen

- 1558 Vereine

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 17  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 84.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:  
Publicitas AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 21 91  
E-Mail: [altdorf@publicitas.ch](mailto:altdorf@publicitas.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffentlichung  
ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Gesetzgebung

---

### Kanton

- 1559 Inkraftsetzung  
1560 Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)  
1587 Kantonale Umweltverordnung (KUV); Änderung

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Sitzung vom 21. Oktober 2009 in Altdorf**

Vorsitz: Landratspräsident Paul Jans, Erstfeld

#### 1. Vereidigung

Georg Simmen, Realp, schwört den Eid des Landrats.

#### 2. Sachgeschäfte

2.1 Die Verordnung über den Finanzhaushalt im Kanton Uri wird beschlossen.

2.2 Die Änderung der Kantonalen Umweltverordnung wird beschlossen.

#### 3. Parlamentarische Vorstösse

##### 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Die Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, über eine Strategie zur Sicherung und Förderung der Hausarztmedizin wird erheblich erklärt.
- Die Motion Pia Tresch, Erstfeld, zur Einsetzung eines Gremiums «Uri nach der Eröffnung der Neat» und eines «Mister oder einer Mrs. Neat» wird nicht erheblich erklärt.
- Das Postulat Armin Braunwalder, Erstfeld, zum beschleunigten Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern wird nicht überwiesen.
- Das Postulat Thomas Kempf, Seedorf, zur Investitionsplanung des Kantonsospitals Uri wird überwiesen.
- Das Postulat Max Clapasson, Altdorf, über die Bewirtschaftung militärischer Immobilien auf Urner Kantonsgebiet wird überwiesen.
- Die Parlamentarische Empfehlung Thomas Arnold, Flüelen, für den Verbleib der Riesenkristalle im Kanton Uri wird nicht überwiesen.
- Interpellation Patrizia Danioth Halter, Altdorf, zu den Auswirkungen des Tourismusresorts Andermatt. Die Erstunterzeichnerin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Peter Tresch, Göschenen, zur Wintersicherheit der Strassen für den öffentlichen Verkehr im Urner Oberland. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Das Postulat Paul Jans, Erstfeld, für eine wintersichere Zufahrt von Realp nach Hospental und umgekehrt wird überwiesen.
- Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zur Erarbeitung und Umsetzung der Gefahrenkarte im Kanton Uri. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

- Interpellation Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zur allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Bernhard Walker, Isenthal, zum Regionalen Naturpark Urschweiz. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Anita Schuler, Seedorf, zu «Alterspolitik und Bildungspolitik der Gesundheitsberufe gehören zusammen». Die Erstunterzeichnerin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Erich Arnold, Bürglen, zur Erhöhung der Krankenkassenprämien 2010. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.
- Interpellation Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zur «Sicherung des Kantonsospitals Uri». Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.
- Interpellation Thomas Arnold, Flüelen, zur Abwasser Uri. Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

### 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Parlamentarische Empfehlung Annalise Russi, Altdorf, zur Bereitstellung geeigneter Infrastrukturen für Jugendliche im Kanton Uri
- Interpellation Patrizia Danioth Halter, Altdorf, für gleichwertige Bildungschancen in der Volksschule
- Interpellation Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Verfassungsmässigkeit der Videoüberwachung im Urner Polizeigesetz
- Interpellation Alois Arnold, Unterschächen, zu einer Strategie für mittel- und langfristig tragbare Abwassergebühren
- Interpellation Beat Arnold, Schattdorf, zum weiteren Vorgehen in der Schulharmonisierung

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

## 4. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen

### 4.1 Die Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats Laboratorium der Urkantone erstattet ihren Jahresbericht

## 5. Fragestunde

Vier Fragen werden beantwortet.

## Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

**Mittwoch, 18. November 2009, 08.00 Uhr**

### Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse  
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Planungs- und Baugesetz  
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.2 Referendum gegen den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007  
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
- 2.3 Nachtragskredite V 2009  
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
- 3.1 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats über die Fachhochschule Zentralschweiz
- 3.2 Interkantonale Geschäftsprüfungskommission des Konkordats über die pädagogische Hochschule Zentralschweiz
- 3.3 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Motion Dimitri Moretti, Erstfeld, zur Einsetzung von gesetzeskonformen Wahlkreisen; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 4.2 Interpellation Markus Holzgang, Altdorf, zur Energiepolitik; eventuelle Beratung
- 4.3 Interpellation Anton Achermann, Seelisberg, zur Gemeinde- und Gebietsreform im Kanton Uri; eventuelle Beratung

5. Personeller Wechsel bei der Staatspolitischen Kommission und bei der Finanzkommission

Antrag der FDP-Fraktion

- Staatspolitische Kommission: Georg Simmen, Realp
- Finanzkommission: Markus Holzgang, Altdorf

6. Fragestunde

Altdorf, 22. Oktober 2009

Im Namen des Landratsbüros  
Der Präsident: Paul Jans

## Regierungsrat

### *Medienmitteilung*

#### **Besuch von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf beim Urner Regierungsrat**

Am Dienstag, 20. Oktober 2009, war Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf auf Einladung des Urner Regierungsrats zu Gast im Rathaus. Im Rahmen eines Gedankenaustauschs trug der Regierungsrat Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf diverse Feststellungen und Anliegen aus Sicht des Kantons Uri vor. Noch im September 2007 hatte Frau Widmer-Schlumpf – damals noch als Mitglied des Regierungsrats des Kantons Graubünden – den Kanton Uri im Rahmen eines Regierungstreffens der beiden Kantone besucht. Angesichts dieser Tatsache ging Landammann Isidor Baumann davon aus, dass der Magistratin die Anliegen eines kleinen Bergkantons nach wie vor nicht fremd sein dürften. Das rund vier Stunden dauernde Treffen bot die Gelegenheit, diverse Themen auch im informellen Rahmen anzusprechen und einander gegenseitig über laufende Geschäfte ins Bild zu setzen.

Altdorf, 21. Oktober 2009

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

### *Erwahrung Abstimmungsergebnisse*

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2009 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2009 zur Änderung des Geset-

zes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte, zur Änderung des Gesetzes über die Schule und Bildung (Schulgesetz), zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) sowie den Kantonsbeitrag an den Neubau der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri erwahrt.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Direktionen

### Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

#### *Medienmitteilung*

#### **Urner Gesundheitsförderungspreis: Ausschreibung 2009**

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion schreibt den Urner Preis für Gesundheitsförderung für das Jahr 2009 aus. Als Preisträger kommen Personen, Institutionen oder Firmen in Frage, die sich im Jahr 2009 in der Gesundheitsförderung im Kanton Uri aktiv engagiert haben. Damit will der Kanton die Gesundheitsförderung stärken und deren Stellenwert erhöhen.

#### **Gesundheit und Gesundheitsförderung**

Die Kosten für das Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auch für die Zukunft ist voraussichtlich mit einem weiteren Kostenanstieg zu rechnen. Während die meisten bisher getroffenen Gegenmassnahmen darauf abzielen, die durch Krankheiten verursachten Kosten zu senken, will die Gesundheitsförderung die Voraussetzungen schaffen, dass weniger Krankheiten entstehen. Das heisst, die persönliche Lebensweise und Lebensgestaltung soll beeinflusst oder unterstützt werden, so dass sich die Gesundheit in der Bevölkerung verbessern kann. Massnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung können daher langfristig einen Beitrag zur Kostendämmung im Gesundheitswesen leisten. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion will die Gesundheitsförderung im Alltagsbewusstsein der Urner Bevölkerung verbreiten und festigen. Das Ziel des Preises ist daher die Anerkennung und Förderung von Leistungen und Ideen im Bereich der Gesundheitsförderung im Kanton Uri. Die Stiftung «Gesundheitsförderung Schweiz»

unterstützt den Kanton Uri fachlich und finanziell bei diesem Vorhaben. Zudem informiert, berät und unterstützt die neu geschaffene Urner Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention («Gesundheitsförderung Uri») interessierte Personen und Organisationen. Das Angebot der Fachstelle ist im Internet unter [www.gesundheitsfoerderung-uri.ch](http://www.gesundheitsfoerderung-uri.ch) zu finden.

### **Urner Preis für Gesundheitsförderung**

Im März 2009 wurde anlässlich der kantonalen Gesundheitskonferenz zum fünften Mal der Urner Preis für Gesundheitsförderung verliehen. Von den zur Auswahl stehenden Projekten haben die Teilnehmer der Gesundheitskonferenz «Wassen bewegt» für den Hauptpreis und «Freude und Bewegung ab 50» für den Anerkennungspreis ausgewählt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion lädt die Bevölkerung ein, Projekte, Massnahmen oder Tätigkeiten, die für den Urner Preis für Gesundheitsförderung geeignet sind, dem Amt für Gesundheit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, zu melden. Das Preisgeld für die Gewinnerin oder den Gewinner beträgt 2000 Franken. Der oder die Zweitplatzierte erhält einen Anerkennungspreis von 1000 Franken. Die Wahl der Preisträgerin oder des Preisträgers und die Preisverleihung erfolgen anlässlich der nächsten kantonalen Gesundheitskonferenz im Frühjahr 2010. Letzter Eingabetermin ist der 31. Dezember 2009. Nähere Auskünfte erteilt Beat Planzer, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amt für Gesundheit, Telefon Direktwahl 041 875 21 57, E-Mail [planzer.beat@ur.ch](mailto:planzer.beat@ur.ch).

Für die Teilnahme am Urner Preis für Gesundheitsförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden (Auszug aus der Richtlinie):

«Als Preisträgerinnen bzw. Preisträger kommen natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Behörden infrage, welche sich nicht berufs- bzw. erwerbsmässig mit Gesundheitsförderung beschäftigen. Nicht berechtigt ist, wer sich im Rahmen eines gesetzlichen Vollzugsauftrages oder mit primär kommerziellen Zielen für die Gesundheitsförderung einsetzt.

Die Preisträgerinnen bzw. Preisträger haben sich in besonderem Masse für die Förderung und Stärkung der gesundheitlichen Eigenverantwortung oder allgemein zur Förderung der Gesundheit und Lebensqualität eingesetzt. Sie haben sich für die Gesundheitsförderung im Kanton Uri durch gute Ideen oder durch konkrete Leistungen und Projekte ausgezeichnet.»

## Sicherheitsdirektion

### *Medienmitteilung*

#### **Neuregelung Jagdbanngebiete Schächental – Urnerboden, Öffentliche Orientierungsveranstaltung**

In der Region Schächental – Urnerboden werden die bestehenden Jagdbanngebiete überprüft und es sind Anpassungen geplant.

Das Amt für Forst und Jagd orientiert im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung über die geplante Neuregelung der Jagdbanngebiete am Montag, 16. November 2009, 20.00 Uhr im Hotel Alpina in Unterschächen.

Interessierte sind dazu herzlich eingeladen.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Amt für Forst und Jagd

## Korporationen

### Korporation Uri

#### *Korporationsrätliche Prüfungskommissionen*

Der Engere Rat hat für die Behandlung von drei Geschäften im Korporationsrat Uri folgende korporationsrätliche Kommissionen eingesetzt:

#### **Sanierung Personenseilbahn St. Jakob – Gitschenen, Isenthal**

Gisler Josef, Schattdorf	Präsident
Gisler Judith, Flüelen	Mitglied
Furger Anton, Bristen	Mitglied
Walker Walter, Wassen	Mitglied
Arnold Niklaus, Bürglen	Mitglied
Traxel Hans, Haldi	Korporationsverwalter
Infanger Beat, Attinghausen	Allmendaufseher

#### **Sanierung Personenseilbahn Brunni – Weid, Seelisberg**

Furger Anton, Bristen	Präsident
Schuler Walter, Bürglen	Mitglied

Arnold Thalmann Kristin, Altdorf	Mitglied
Arnold Peter, Attinghausen	Mitglied
Walker Andreas, Isenthal	Mitglied

### **Sanierung Wasserversorgung Spiringen**

Ziegler Peter, Flüelen	Präsident
Walker Franz, Intschi	Mitglied
Gisler Martin, Bürglen	Mitglied
Gamma Hubert, Schattdorf	Mitglied
Albert Maria, Altdorf	Mitglied
Traxel Hans, Haldi	Korporationsverwalter
Arnold Josef, Unterschächen	Allmendaufseher

Altdorf, 30. Oktober 2009

Im Auftrag des Engeren Rates  
der Korporation Uri  
Der Korporationsschreiber:  
P. Zraggen

## **Weitere Behörden und Einrichtungen**

### **Landeskirchen**

#### *Römisch-Katholische Landeskirche Uri*

#### **Versammlung des Grossen Landeskirchenrates**

Mittwoch, 25. November 2009, 14.00 Uhr, Rathaus Altdorf

#### **Geschäfte**

1. Begrüssung und Besinnung
2. Budget 2010  
(Erwin Inderbitzin, Altdorf: Präsident Finanzkommission  
Josef Baumann, Altdorf: Verwalter Kleiner Landeskirchenrat)
3. Beantwortung parlamentarischer Vorstoss Hans Gisler, Attinghausen:  
Leistungsvertrag mit dem Kanton betreffend Religionsunterricht; eingereicht am  
22. November 2006
4. Parlamentarische Vorstösse gemäss GO Art. 40 – 42
5. Fragestunde

Referat über die Römisch-Katholische Zentralkonferenz (RKZ): Dr. Daniel Kosch,  
Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz

Altdorf, 30. Oktober 2009

Der Kleine Landeskirchenrat

## Schulen

### *Abschlussprüfungen der Fachmatura Pädagogik (FMP)*

#### **Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri**

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Abschlussprüfungen Fachmatura Pädagogik 2010 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Abschlussprüfungen

Montag, 11. Januar 2010	Englisch
Dienstag, 12. Januar 2010	Mathematik
Mittwoch, 13. Januar 2010	Deutsch
Freitag, 15. Januar 2010	Naturwissenschaften
2. Die mündlichen Abschlussprüfungen

Montag, 18. Januar 2010	Deutsch
Dienstag, 19. Januar 2010	Geografie
Mittwoch, 20. Januar 2010	Geschichte
Donnerstag, 21. Januar 2010	Englisch
3. Abschlussfeier  
Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der FMP-Absolventinnen und -Absolventen finden am Mittwoch, 27. Januar 2010, 16.00 Uhr, in der Kollegikapelle statt.
4. Anmeldung Abschlussprüfung 2010  
Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfungen Fachmatura Pädagogik an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Freitag, 20. November 2009 anzumelden: Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Prüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf  
Es wird keine Abschlussgebühr erhoben.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Die Prüfungskommission

## **Andere Kantone**

### *Vormundschaft*

#### **Wechsel in der Person der Vormundin**

Die Vormundschaftsbehörde Hinwil hat mit Beschluss vom 16. September 2009 Katharina Dias-Büchi, Amtsvormundschaft Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil,

neu zur Vormundin nach Art. 369 ZGB von Elisabeth Strässle, geboren 15. Januar 1954, von Bütschwil SG und Erstfeld UR, ernannt.

Hinwil, 30. Oktober 2009

Sozialbehörde Hinwil  
Vormundschaft

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 2124.1201, 651 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 61, Unter Eggberg, Gartenanlagen, Gebäude

*Veräusserer:*

Furrer-von Mentlen Hans, Wegmatte 11, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Knüsel Pius und Perritaz Murielle, Johannesgasse 18, 8005 Zürich

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

31. August 1970

### Altdorf

Grundstück Nr.: D2285.1201, 2081 m<sup>2</sup>, Baurecht für Industriehalle, auf 50 Jahre, Kornrüti, Plan Nr. 54, zulasten Nr. 1116.1201

*Veräusserer:*

Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Kleinkraftwerk Gonerbach AG, Industriestrasse, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

16. November 2006

### Andermatt

Grundstück Nr.: S1149.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum sowie Kellerabteil Nr. 2 A2 und Nr. 11 A11 (rot), <sup>45</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 579.1202; Grundstück Nr.: S1137.1202, Sonderrecht an Garage Nr. 6. G6 (rot), <sup>2,5</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 579.1202

*Veräusserer:*

Russi-Känzig Anton, Oberalpstrasse 59, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Negretti Paolo, 122 Greencroft Gardens, Flat D, GB-NW6 3PJ London

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

18. Dezember 1998, 14. November 2006

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 1050.1205, 859 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 63, Planzermätteli, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen

*Veräusserin:*

Gamma-Gisler Rosmarie, Eygasse 20, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. August 1989

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 1051.1205, 858 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 63, Planzermätteli, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Imhof-Gisler Maria Theres, Spissweg 1, 6463 Bürglen

*Erwerberin:*

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. August 1989

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 1052.1205, 872 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 63, Planzermätteli, Acker, Wiese

*Veräusserin:*

Albert-Gisler Margrith, Chappelihof 1, 8863 Buttikon

*Erwerberin:*

Föhn Immobilien AG, mit Sitz in Ingenbohl, Gätzlistrasse 2, 6440 Brunnen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. August 1989

### **Bürglen**

Grundstück Nr.: 1640.1205, 757 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 1, Rüteli, Acker, Wiese, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Erben der Zwyer-Gisler Lina

*Erwerber:*

Imholz Peter und Zraggen Gabriela, Marktgasse 15, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

28. Februar 1999

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1101.1206, 473 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 27, Fraumatt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Erben des Furrer-Tresch Josef

*Erwerberin:*

Furrer-Tresch Emma, Fraumattstrasse 23, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

1. Juli 2007

### **Erstfeld**

Grundstück Nr.: 1145.1206, 55 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9.1, Mohrenkopf, geschlossener Wald, Gebäude, übrige humusierte Flächen

*Veräusserer:*

Erben des Imholz Werner

*Erwerber:*

Jetzer-Infanger Leo, Efibach 19, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

8. Februar 2009

### **Gurtellen**

Grundstück Nr.: 149.1209, 122 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 9, Sunnigwiler, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: D1011.1209, 148 m<sup>2</sup>, Baurecht für Turbinenhaus, bis 31.12.2043, Sunnigwiler, zulasten Nr. 162.1209, zulasten Nr. 163.1209

*Veräusserer:*

Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Kleinkraftwerk Gonerbach AG, Industriestrasse, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

12. April 2000, 26. April 2004

### **Schattdorf**

Grundstück Nr.: S1332.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss (rot) und Kellerabteil im Untergeschoss (rot). C 1, <sup>155</sup>/<sub>1000</sub> Mit-

eigentum an Nr. 163.1213; Grundstück Nr.: S1326.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. A 3 (rot) im Untergeschoss,  $\frac{12}{1000}$  Miteigentum an Nr. 163.1213

*Veräusserer:*

Walker-Arnold Werner, Rüttistrasse 9, 6467 Schattdorf

*Erwerber:*

Loretz-Bissig Jost und Monika, Adlergartenstrasse 14, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

21. Oktober 1998

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: 829.1214, 569 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 830.1214, 508 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 831.1214, 578 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 832.1214, 572 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, Gartenanlagen

*Veräusserer:*

Erben der Wyrsh-Truttmann Katharina

*Erwerber:*

Baumann Hanspeter, Segantinistrasse 72, 8049 Zürich

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

20. Mai 1984

Grundstück Nr.: 838.1214, 599 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 840.1214, 906 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Erben der Wyrsh-Truttmann Katharina

*Erwerberin:*

Beck Irene, Hegenheimerstrasse 254, 4055 Basel

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

20. Mai 1984

Grundstück Nr.: 839.1214, 595 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 841.1214, 1 089 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Erben der Wyrsh-Truttmann Katharina

*Erwerber:*

Beck Andreas, Bergstrasse 25, 6432 Rickenbach

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

20. Mai 1984

### **Seedorf**

Grundstück Nr.: 825.1214, 1 014 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 826.1214, 914 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 827.1214, 914 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 828.1214, 978 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Gartenanlagen, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 833.1214, 923 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 834.1214, 503 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 835.1214, 528 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 836.1214, 658 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 837.1214, 604 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Bodenwald, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen

*Veräusserer:*

Erben der Wyrsh-Truttmann Katharina

*Erwerberin:*

Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

20. Mai 1984

### **Silenen**

Grundstück Nr.: 456.1216, 20 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 18, Schmidigen, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 457.1216, 2322 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 18, Dägerlohn, Schmidigen, Bach, Kanal, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

*Veräusserer:*

Tresch-Gisler Heinrich, Gotthardstrasse 142, 6473 Silenen

*Erwerber:*

Tresch Roland, Gotthardstrasse 142, 6473 Silenen

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

6. Oktober 1976, 15. November 1984

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 204 vom 21. Oktober 2009, Seite 17**

15. Oktober 2009

*CHH Private Equity AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.000.683-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 11.6.2009, S. 25, Publ. 5061894). Domizil neu: Rathausplatz 7, 6460 Altdorf UR.

15. Oktober 2009

Berichtigung des im SHAB Nr. 85 vom 5.5.2009, S. 22, publizierten TR-Eintrags-Nr. 203 vom 29.4.2009. *Raiffeisenbank Uner Oberland Genossenschaft*, in Erstfeld, CH-120.5.001.218-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 85 vom 5.5.2009, S. 22, Publ. 5003486). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gamma, Antonio, von Wassen, in Gurtellen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 22. Oktober 2009, Seite 18**

16. Oktober 2009

*Pimar A.G. in Liquidation,*

in Altdorf UR, CH-120.3.000.923-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 174 vom 9.9.2009, S. 19, Publ. 5237292). Das Konkursverfahren ist mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 22.9.2009 mangels Aktiven eingestellt worden.

16. Oktober 2009

*Schafzuchtgenossenschaft Unterschächen,*

in Unterschächen, CH-120.5.001.324-1, Genossenschaft (SHAB Nr. 233 vom 30.11.2006, S. 13, Publ. 3658706). Firma neu: *Schafzuchtgenossenschaft Unterschächen in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.2.2009 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Planzer-Planzer, Josef, von Bürglen UR, in Unterschächen, Präsident und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift

zu zweien]; Müller, Max, von Spiringen, in Spiringen, Sekretär, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Sekretär mit Kollektivunterschrift zu zweien].

16. Oktober 2009

*Anocsys AG in Liquidation,*

in Bürglen UR, CH-020.3.028.201-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 18.12.2008, S. 27, Publ. 4790306). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des Landgerichtspräsidiums Uri vom 15.9.2009 als geschlossen erklärt. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 208 vom 27. Oktober 2009, Seite 16**

21. Oktober 2009

*Coiffeur Anderscht, Zweigniederlassung der JSAF GmbH,*

in Erstfeld, CH-120.9.000.017-1, Gotthardstrasse 108, 6472 Erstfeld, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-120.4.000.031-7). Firma Hauptsitz: ISAF GmbH. Rechtsform Hauptsitz: GmbH. Hauptsitz: Erstfeld. Angaben zur Zweigniederlassung: Zweck der Zweigniederlassung: Betrieb eines Coiffeurgeschäftes für Damen und Herren.

21. Oktober 2009

*Andermatt Alpine Destination Company AG,*

in Andermatt, CH-120.3.002.283-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 126 vom 3.7.2009, S. 32, Publ. 5112468). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jenni, Gérard, von Zürich und Eggwil, in Erlenbach ZH, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. Oktober 2009

*Drahtseilgenossenschaft Schattenhalb,*

in Spiringen, CH-120.5.001.316-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 83 vom 1.5.2002, S. 14, Publ. 451800). Statutenänderung: 30.7.2009. Domizil neu: c/o Martin Gisler, Eggenbergli, 6464 Spiringen. Zweck neu: Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Schaffung von guten Transportverhältnissen für die Genossenschaft im Allgemeinen. Haftung/Nachschusspflicht neu: Persönliche Haftung der Genossenschafter gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. [gestrichen: Haftung/Nachschusspflicht: Die Mitglieder haften persönlich und solidarisch bis zu Fr. 5000.-.]. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung der Verwaltung vom 30.7.2009 untersteht die Genossenschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine

eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gisler-Brand, Alois, von Spiringen, in Spiringen, Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brand, Hans, von Spiringen, in Spiringen, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler, Anton, von Spiringen, in Spiringen, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Martin, von Spiringen, in Bürglen UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident ohne Zeichnungsberechtigung]; Gisler-Kempf, Othmar, von Spiringen, in Spiringen, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Arnold, Hanspeter, von Bürglen UR, in Bürglen UR, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Albert, von Spiringen, in Bürglen UR, Mitglied und Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung; Gisler, Josef, von Spiringen, in Unterschächen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

21. Oktober 2009

*Zentrum Höfli AG,*

in Altdorf UR, CH-120.3.001.756-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 235 vom 3.12.2008, S. 18, Publ. 4761490). Domizil neu: e/o Ruedi Herger, Fürsprech und Notar, Birkenstrasse 3, 6460 Altdorf UR. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rubischung-Ryter, Josef, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Büeler, Max, von Steinen, in Altdorf UR, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Brücker, Walter, von Bürglen UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Huber, Céline, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied und Sekretärin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## **Bau- und Planungsrecht**

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

**Altdorf**

- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge, c/o Toni Walker, Kirchstrasse 33, Flüelen  
Baubjekt: Land- und forstwirtschaftlicher Weg Ofen-Eggberge  
Bauplatz: Ofen bis Eggberge  
Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1).

**Flüelen**

- Bauherrschaft: Implenia Bau AG, Flüelerstrasse 1, Altdorf  
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus  
Bauplatz: Axenstrasse 69, Parzelle 319  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Ofen-Eggberge, c/o Toni Walker, Kirchstrasse 33, Flüelen  
Baubjekt: Land- und forstwirtschaftlicher Weg Ofen-Eggberge  
Bauplatz: Ofen bis Eggberge  
Bemerkungen: Diese Publikation erfolgt auch aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (SR 910.1).

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 30. Oktober 2009

## Rodungsgesuch

### Altdorf/Flüelen

Grundeigentümer: Korporation Uri, Private  
Standort: Ofen – Eggberge  
Altdorf Parzellen Nr. 2038, 2050, 2051, 2127, 2174  
Flüelen Parzellen Nr. 2036, 2039

Rodungsfläche: permanente Rodung 2660 m<sup>2</sup>  
Ersatzaufforstung: Altdorf Parzellen Nr. 2051, 2127, 2174 1150 m<sup>2</sup>  
Flüelen Parzellen Nr. 2036, 2039

Ersatzmassnahmen: Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG); Biotophege im Wald

Zweck der Rodung: Erschliessung Ofen – Eggberge  
Gesuchsteller: Wegbaugenossenschaft Ofen – Eggberge

Die Gesuchsunterlagen liegen auf den Gemeindeverwaltungen Altdorf und Flüelen vom Freitag, 30. Oktober bis Freitag, 20. November 2009 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Amt für Forst und Jagd

## Verkehrsbeschränkungen

### Bauen

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2009 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

#### **Schiffstation Isleten Parzelle Nr. 149**

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten mit Zusatztafel «Ganzer Platz»

Signal Nr. 3.01, Stop, Einfahrt Wendepunkt Isleten in die Bauerstrasse

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Im Auftrag des Regierungsrats

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Realp

In seiner Sitzung vom 20. Oktober 2009 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

### **Güterstrasse Tätsch – Gspender**

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Tätschstrasse»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement über die Benützung der Güterstrasse Tätsch – Gspender der Wegbaugenossenschaft vom 6. Februar 2009.

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretungen der Verkehrsbeschränkungen zur Erhebung von Ordnungsbussen: Hansruedi und Madeleine Tresch, Hotel Tiefenbach, Realp; Claudia Rey, Albert Heim Hütte SAC, Realp und Rudolf Simmen, Steinhaus, Realp.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## Submissionen

### *Arbeitsausschreibung*

#### **Bauobjekt: Sanierung Butzentunnel, 175 m, Andermatt – Nätschen, km 69.240 – 69.450**

Auftraggeber: Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, Nordstrasse 20, 3900 Brig

Verfahrensart: Offenes Verfahren gem. BÖB

Gegenstand und Umfang des Auftrages: Baumeisterarbeiten

Hauptmengen Baumeisterarbeiten:

■ Abbruch Mauerwerk und Hinterfüllung	1 000 m <sup>3</sup>
■ Felsausbruch	1 500 m <sup>3</sup>
■ Schotterersatz	300 m <sup>3</sup>
■ Spritzbeton	1 500 m <sup>3</sup>
■ Zementinjektionen	220 t
■ Ortbeton	150 m <sup>3</sup>

■ AC Belag	250 t
■ Vorfabrizierte Kontrollschächte	15 Stk
■ Rohrleitungssysteme HDPE	450 m
■ Kabelschutzrohre PE	800 m
■ Bewehrung	65 t
■ Stahlbaubögen	23 t

Eingabefrist für das Angebot: Freitag, 22. Januar 2010 (Datum A-Poststempel einer schweizerischen Poststelle) an: Matterhorn Gotthard Bahn, Einkauf + Materialwirtschaft, Nordstrasse 20, 3900 Brig.

Aufschrift: «Submission Baumeisterarbeiten – Sanierung Butzentunnel, Nicht öffnen!»

Ausführungs- bzw. Liefertermine: Baumeisterarbeiten April bis November 2010  
Sprache des Verfahrens: Deutsch

Begehung: obligatorisch, Freitag, 6. November 2009, Zeit: 9.30 Uhr, Treffpunkt: Rest. Altkirch, Andermatt. Anmeldung bis 4. November 2009 an: mhohermuth@amberg.ch. Persönliche Schutz-ausrüstung mit Licht mitnehmen!

Wirtschaftliche und technische Anforderungen: Gemäss Submissionsunterlagen

Finanzielle Garantien und Angaben: Bankgarantie gemäss Submissionsunterlagen.

Verbindlichkeit der Angebote: Die Angebote bleiben 6 Monate verbindlich

Bezug der Unterlagen: Die Submissionsunterlagen sind anlässlich der Unternehmerbegehung zu bestellen (Teilnehmerliste mit Bestellformular wird an der Begehung ausgehändigt). Kosten: Fr. 200.–. Spätere Bestellungen sind möglich (Brief, Fax oder E-Mail) bei: Amberg Engineering AG, Trockenloostrasse 21, Postfach 27, CH-8105 Regensdorf-Watt, Fax 044 870 91 75, E-Mail mhohermuth@amberg.ch. Der Postversand der Unterlagen erfolgt bis spätestens 11. November 2009.

Eignungs- und Zuschlagskriterien: gem. Allgemeine Bestimmungen in Submissionsunterlagen.

Ort und Zeitpunkt der Öffnung der Angebote (öffentlich): Matterhorn Gotthard Bahn, Depot und Werkstätte, Dammweg 80, 3902 Glis, Mittwoch 27. Januar 2010, um 13.30 Uhr, im Sitzungszimmer Einkauf.

Auskünfte zur Ausschreibung: Technische Fragen sind schriftlich zu richten bis am 25. November 2009 an: Matterhorn Gotthard Bahn, Einkauf + Materialwirtschaft, z. H. Beat Seiler, Nordstrasse 20, 3900 Brig, Fax 027 927 72 29, E-Mail beat.seiler@mgbahn.ch.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorliegende Publikation kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unter-

schrift der Beschwerde führenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Brig, 30. Oktober 2009

Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG

## *Arbeitsausschreibung*

### **Hochwasserschutz Urner Talboden, Los HW\_B, Ufererhöhung RUAG und Geschiebesammler RUAG, sowie Sekundärdämme entlang Schächenwaldstrasse und Mobiler HWS beim Kreisel Wysshus. Ingenieurleistungen für die Ausführungsphase (SIA103, Teilphasen 41, 51, 52 und 53)**

Die Baudirektion Uri, vertreten durch das Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, eröffnet, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, die Konkurrenz für das Ingenieurmandat im Rahmen der Bauausführung des Loses HW\_B des Hochwasserschutzes Urner Talboden. Die zu erbringenden Ingenieurleistungen umfassen in Anlehnung an die SIA-Norm 103:

- Teilphase 41: Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
- Teilphase 51: Ausführungsprojekt
- Teilphase 52: Ausführung (ohne Oberbauleitung)
- Teilphase 53: Inbetriebnahme, Abschluss

Die Bauarbeiten des Loses HW\_B umfassen die Hauptmassnahmen:

- Erhöhung des linksufrigen Damms von der Brücke Gotthardstrasse bis oberhalb der Druckbrücke AlpTransit Gotthard AG, Länge ca. 1300 m
- Geschiebeentlastungsraum im RUAG-Areal: rechtsufrige Ablagerungsmulde mit ca. 70000 m<sup>3</sup> Inhalt.
- Rechtsufriger Sekundärdamm entlang der Schächenwaldstrasse, Höhe 1.5 – 2.5 m, teilweise mit Blocksatzsicherung
- Ergänzende mobile Hochwasserschutzmassnahmen beim neuen Kreisel Wysshus.

Der Auftrag wird im offenen Verfahren gemäss der Submissionsverordnung des Kantons Uri (SubV; RB 3.3112) vergeben.

Eignungskriterien:

- Verfügbarkeit von geeignetem Personal und Infrastruktur
- Erfahrung in der sach- und zeitgerechten Ausführung von Leistungen der ausgeschrieben Art (Referenzen Firma und Schlüsselpersonen)

Zuschlagskriterien:

- Preis 50%
- Organisation und Teamzusammensetzung 10%
- Qualifikation Schlüsselpersonen 20%
- Referenzen Firma/ARGE 10%
- Auftragsanalyse und Vorgehenskonzept 10%

Ausführungstermine:

- Erstellen Submissionsunterlagen für Bauarbeiten: März 2010 – Juli 2010
- Ausschreibung Bauarbeiten: August 2010 – November 2010
- Bauausführung: Dezember 2010 – Juni 2013

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Es wird keine Begehung durchgeführt.

Interessierte Planer haben sich bis spätestens Freitag, 6. November 2009, beim Amt für Tiefbau anzumelden; Telefon 041 875 26 11 oder Telefax 041 875 26 10. Die Submissionsunterlagen werden nach der Anmeldung in elektronischer Form zugestellt. Es erfolgt keine Abgabe von Papierunterlagen.

Das Angebot ist verschlossen mit der Aufschrift «Offerte: Hochwasserschutz Urner Talboden, Los HW\_B» dem Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, einzureichen.

Eingabetermin: Freitag, 11. Dezember 2009, 16.00 Uhr, beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Massgebend ist der Eingang beim Amt für Tiefbau, nicht der Poststempel.

Offertöffnung: Dienstag, 15. Dezember 2009, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer des Amtes für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Die Anbietenden können bei der Offertöffnung anwesend sein.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

*Appel d'offre (résumé en français)*

Nom et adresse du pouvoir adjudicateur: Baudirektion Uri, Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Téléphone 041 875 26 11, téléfax 041 875 26 10.

Titre du projet: Protection contre les crues pour la plaine du Canton d'Uri; assainissement du Schächen étape HW\_B, tronçon RUAG

Description des produits: Prestations d'ingénieur pour les phases 32, 41, 51, 52 et 53 selon SIA 103 (sans direction générale des travaux).

Les travaux prévoient une surélévation de la digue droite de 1.5 m environ, un dépôt de matériaux charriés (volume 70 000 m<sup>3</sup>), une arrière-digue sur la rive droite de 1.5-2.5 m de hauteur et des éléments mobiles de protection contre l'inondation.

Obtention du dossier d'appel d'offres: Au près de l'adresse du pouvoir adjudicateur jusqu'au 6. Novembre 2009. Le dossier sera fourni en forme numérique.

Langue de procédure: Allemand

Dépôt des offres: Les offres doivent être remises en langue allemande dans une enveloppe fermée portant la mention «Offerte: Hochwasserschutz Urner Talboden, Los HW\_B» jusqu'au 11. Décembre 2009 à 16:00 au près de l'adresse du pouvoir adjudicateur.

L'appel d'offre est conforme à l'accord de l'OMC

Altdorf, 30. Oktober 2009

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Landesstatthalter

## Offene Stellen

### *ch Stiftung*

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Die Arbeitsschwerpunkte sind der Föderalismus, die Pflege der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften und die interkantonale Zusammenarbeit. Ein wichtiges Mandat ist die Führung des Sekretariats der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie des Betriebs Haus der Kantone (HdK) in Bern. Wir suchen per 1. Februar 2010 oder nach Vereinbarung

#### **eine/n Leiter/in Dienstleistungen**

Zu Ihren Hauptaufgaben gehören: Leitung der Zentralen Dienste sowie des Betriebs Haus der Kantone – Führung der Mitarbeitenden des Sekretariatspools, des Sprachendienstes sowie des IT-Managements (insgesamt rund 10 Personen) – Materielle und organisatorische Betreuung der Gremien der ch Stiftung – Koordination der jährlichen Weiterbildungsveranstaltung «ch Regierungs-Seminar» – Wis-

senschaftliche Begleitung diverser Aufträge im politischen Bereich – Leitung zugewiesener Projekte

Anforderungsprofil: Sie sind ein/e Generalist/in und verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen FH-Abschluss sowie eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einer vergleichbaren Funktion. Sie interessieren sich für das politische Geschehen sowie die föderalistischen Strukturen in unserem Land. Sie sind eine motivierende Führungspersönlichkeit mit hohen sozialen und kommunikativen Kompetenzen, denken und handeln prozessorientiert und unternehmerisch. Unabdingbar sind sehr gute Kenntnisse einer zweiten Landessprache. Erfahrungen im IT-Management sind von Vorteil.

Unser Angebot: Eine anspruchsvolle, vielseitige Tätigkeit mit der Möglichkeit, die künftigen Herausforderungen mitzugestalten; ein motiviertes Team sowie einen modernen Arbeitsplatz im Haus der Kantone in Bern.

Gerne erwarten wir Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis 18. November 2009 zuhänden des Personaldienstes der ch Stiftung, Poststrasse 10, Postfach 358, 4502 Solothurn. Für Auskünfte steht Ihnen die Geschäftsführerin der ch Stiftung, Frau Dr. Sandra Maissen, gerne zur Verfügung, Telefon 031 320 30 00. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [www.chstiftung.ch](http://www.chstiftung.ch) und [www.kdk.ch](http://www.kdk.ch).

Bern, 30. Oktober 2009

ch Stiftung  
für eidgenössische Zusammenarbeit  
Konferenz der Kantonsregierungen

## Landgerichtspräsidium

### Landgerichtspräsidium Uri

#### *Aufforderung zur Abholung*

Alain Imholz, Altdorf, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen, den Beschluss vom 22. Oktober 2009, im hängigen Verfahren LGP 09 255 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 27. Oktober 2009 (LGP 09 255)

Landgerichtspräsidentin Uri  
Agnes H. Planzer Stüssi

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 5. November 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld,  
Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Veranstaltungen

### Vereine

Freitag, 30. Oktober 2009

- Lottomatch – MG Attinghausen  
19.30 bis 24.00 Uhr im Restaurant Krone, Attinghausen.  
Hauptpreis: Gutschein Fr. 300.–

## Kanton

### *Inkraftsetzung*

#### **Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)**

Am 27. September 2009 hat das Volk die Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) angenommen. Sie wurde im Amtsblatt vom 21. August 2009 veröffentlicht.

Der Regierungsrat hat am 20. Oktober 2009 beschlossen, diese Änderung auf den 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Altdorf, 30. Oktober 2009

Im Auftrag des Regierungsrats  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**3.2111****VERORDNUNG  
über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)**

(vom 21. Oktober 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,  
gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,  
beschliesst:

**1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. Abschnitt: Ziele und Geltungsbereich****Artikel 1** Ziele und Zwecke

<sup>1</sup>Mit dieser Verordnung sollen der Landrat, die Regierung und die Verwaltung:

- a) die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben können;
- b) die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente in die Hand erhalten.

<sup>2</sup>Mit dieser Verordnung sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.

<sup>3</sup>Diese Verordnung regelt die Gesamtsteuerung des Haushalts, das Kreditrecht, die Rechnungslegung, die finanzielle Führung auf Verwaltungsebene, die Finanzstatistik, die Organisation des Finanzwesens und die Finanzkontrolle.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für folgende Behörden, Organe und Anstalten:

- a) den Landrat;
- b) den Regierungsrat;
- c) die Rechtspflege;
- d) die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbstständiger Anstalten;
- e) die kantonalen Kommissionen.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**3.2111**

<sup>2</sup>Des Weiteren gilt die Verordnung unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für selbstständige Anstalten sowie für andere Behörden und Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Die Behörden, Organe und Anstalten werden in dieser Verordnung als Verwaltungseinheiten bezeichnet, soweit sich aus der besonderen Regelung nichts anderes ergibt.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt das Rechnungswesen der Gemeinden nach Anhörung der Gemeinden in einem Reglement. Er hält sich dabei möglichst an die Grundsätze dieser Verordnung.

**2. Abschnitt: Begriffe****Artikel 3** Finanz- und Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup>Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

<sup>2</sup>Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

**Artikel 4** Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

<sup>1</sup>Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanz- oder Verwaltungsvermögen vermehren.

<sup>2</sup>Eine Ausgabe ist die Verwendung oder Bindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer Rechtsgrundlage und eines Kredits.

<sup>3</sup>Eine Anlage ist ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.

**Artikel 5** Einmalige und wiederkehrende Ausgaben

<sup>1</sup>Wiederkehrende Ausgaben sind ein Entgelt für dauernde Leistungen, die rechtlich in mindestens zehn jährliche Teilleistungen zerfallen. Alle übrigen Ausgaben gelten als einmalige Ausgaben.

<sup>2</sup>Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Zweck. Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die diesem einheitlichen Zweck dienen, sind zusammenzurechnen.

<sup>3</sup>Bei wiederkehrenden Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach den Kosten, die in einem Jahr anfallen.

**Artikel 6** Gebundene Ausgabe

<sup>1</sup>Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn in Bezug auf ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten keine grosse Handlungsfreiheit besteht.

### 3.2111

<sup>2</sup> Ist die Handlungsfreiheit stark eingeschränkt, handelt es sich um eine unmittelbar gebundene, andernfalls um eine mittelbar gebundene Ausgabe.

<sup>3</sup> Tatsächlich gebundene Ausgaben liegen vor, wenn der Kanton ausserhalb des gesetzgeberisch geordneten Verfahrens dringliche Massnahmen treffen muss, um seine Sicherheit zu wahren.

#### **Artikel 7** Neue Ausgabe

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie nicht gebunden ist.

#### **Artikel 8** Delegierte Ausgabe

Eine delegierte Ausgabe liegt vor, wenn eine besondere Rechtsvorschrift eine Instanz ermächtigt, eine Ausgabe abweichend von der ordentlichen Kompetenzordnung zu beschliessen.

#### **Artikel 9** Eventualverpflichtungen

<sup>1</sup> Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die definitive Verbindlichkeit durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

<sup>2</sup> Eventualverpflichtungen gelten als neue Ausgaben. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 10** Buchführung

Die Buchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die finanziellen Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.

#### **Artikel 11** Aufwand und Ertrag

<sup>1</sup> Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.

<sup>2</sup> Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.

#### **Artikel 12** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des kantonalen Vermögens aus.

<sup>2</sup> Die Erfolgsrechnung umfasst:

##### a) Aufwand

1. den Personalaufwand,
2. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand,
3. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens,
4. den Finanzaufwand,
5. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen,

**3.2111**

6. den Transferaufwand,
7. die durchlaufenden Beiträge,
8. den ausserordentlichen Aufwand,
9. die Aufwände aufgrund der internen Verrechnungen.

**b) Ertrag**

1. den Fiskalertrag,
2. die Erträge aus Regalien und Konzessionen,
3. die Entgelte,
4. die verschiedenen Erträge,
5. den Finanzertrag,
6. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen,
7. den Transferertrag,
8. die durchlaufenden Beiträge,
9. die ausserordentlichen Erträge,
10. die Erträge aufgrund der internen Verrechnungen.

<sup>3</sup>Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss oder den Bilanzfehlbetrag.

**Artikel 13** Investitionsrechnung

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung enthält Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden, sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen.

<sup>2</sup>Die Investitionsrechnung umfasst:

**a) Ausgaben**

1. Ausgaben für Sachanlagen,
2. Investitionen auf Rechnung Dritter,
3. immaterielle Anlagen,
4. Darlehen,
5. Beteiligungen und Grundkapitalien,
6. eigene Investitionsbeiträge,
7. durchlaufende Investitionsbeiträge,
8. ausserordentliche Investitionen.

**b) Einnahmen**

1. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen,
2. Rückerstattungen,
3. Abgang immaterieller Sachanlagen,
4. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung,
5. Rückzahlungen von Darlehen,
6. Übertragungen von Beteiligungen,
7. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge,
8. durchlaufende Investitionsbeiträge,
9. ausserordentliche Investitionseinnahmen.

<sup>3</sup>Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.

### 3.2111

## 2. Kapitel: **GESAMTSTEUERUNG DES HAUSHALTS**

### 1. Abschnitt: **Grundsätze**

#### **Artikel 14** Grundsätze der Haushaltsführung

<sup>1</sup>Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

<sup>2</sup>Es bedeuten:

- a) Gesetzmässigkeit: Jede öffentliche Ausgabe bedarf einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage. Als Rechtsgrundlagen gelten: eine verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmung, ein Gerichtsentscheid, ein Volksentscheid oder ein verfassungsmässiger Beschluss des Landrats oder des Regierungsrats;
- b) Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten;
- c) Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und finanzielle Tragbarkeit hin zu prüfen;
- d) Dringlichkeit: Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen;
- e) Wirtschaftlichkeit: Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet;
- f) Verursacherprinzip: Die Nutzniessenden besonderer Leistungen und die Verursachenden besonderer Kosten haben Ihren Anteil entsprechend zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen;
- g) Vorteilsabgeltung: Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf;
- h) Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern: Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden. Zweckbindungen von anderen Einnahmen durch den Kanton sind zu vermeiden, sofern kein Zusammenhang zwischen Ausgaben und Einnahmen besteht;
- i) Wirkungsorientierung: Die finanziellen Entscheidungen sind so zu fällen, dass die damit verfolgten Ziele erreicht werden.

**3.2111****2. Abschnitt: Finanzplan****Artikel 15** Zweck

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.

**Artikel 16** Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup>Der Finanzplan ist vom Regierungsrat jährlich für die auf das Budget folgenden drei Jahre zu erstellen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Landrat Anfang und Mitte Legislatur zur Kenntnisnahme zu.

**Artikel 17** Inhalt

Der Finanzplan enthält:

- a) die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;
- b) eine konsolidierte Übersicht der interdirektionalen Projekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsrechnung;
- c) den Planaufwand und -ertrag;
- d) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen;
- e) den Plangeldfluss;
- f) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;
- g) die Finanzierungsmöglichkeiten, und
- h) die Entwicklung der Finanzkennzahlen.

**3. Abschnitt: Budget****Artikel 18** Zweck

Die Aufwände und Erträge sowie die Einnahmen und Ausgaben eines Budgetjahres werden im Budget zusammengestellt. Es dient der kurzfristigen Steuerung der Finanzen.

**Artikel 19** Zuständigkeiten und Verfahren

<sup>1</sup>Der Regierungsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und unterbreitet ihn dem Landrat zum Beschluss.

<sup>2</sup>Der Landrat legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein Budget vor, ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die ordentliche Kantontätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

<sup>3</sup>Soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, dürfen im Budget nur Ausgaben aufgenommen werden, für die Rechtsgrundlagen bestehen.

### 3.2111

#### Artikel 20 Gliederung

Das Budget ist nach der institutionellen Gliederung einzuteilen. Zusätzlich ist der finanzstatistische Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

#### Artikel 21 Grundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:

- a) Jährlichkeit: Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- b) Spezifikation: Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden;
- c) Vollständigkeit: Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;
- d) Vergleichbarkeit: Die Budgets des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
- e) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

#### Artikel 22 Inhalt

<sup>1</sup>Das Budget enthält:

- a) zu bewilligende Aufwände und geschätzte Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) weitere Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen, die der Landrat nicht beschliesst, sondern bloss zur Kenntnis nimmt.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat hat die einzelnen Budgetpositionen, insbesondere jene mit wesentlichen Veränderungen, in einem begleitenden Bericht zu begründen.

<sup>3</sup>Die Erträge und Einnahmen gemäss Absatz 1 sind zu berücksichtigen, wenn sie genügend abgeklärt sind und erwartet werden kann, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Budgetjahr in Kraft treten werden.

<sup>4</sup>Zum Vergleich enthält das Budget (n) die Zahlen des Budgets des laufenden Jahres (n-1) sowie die Zahlen der Rechnung des Vorjahres (n-2).

**3.2111****Artikel 23** Budgetierung bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget

## a) Grundsatz

<sup>1</sup>Bei Verwaltungseinheiten, die nach dem Prinzip des Leistungsauftrags und des Globalbudgets geführt werden, sind die Aufgaben in der Regel in Leistungsgruppen oder Leistungen einzuteilen.

<sup>2</sup>Bei diesen Verwaltungseinheiten wird als massgebender Budgetkredit der Saldo der Aufwände und Erträge beziehungsweise der Ausgaben und Einnahmen entweder für die Verwaltungseinheit insgesamt oder für ihre Leistungsgruppen oder ihre Leistungen im Einzelnen festgelegt.

<sup>3</sup>Bei diesen Verwaltungseinheiten beschliesst der Regierungsrat den Leistungsauftrag und der Landrat erteilt mit dem Budget den Kredit dazu.

<sup>4</sup>Trotz Budgetierung mit Leistungsauftrag und Globalbudget sind die Aufwände und Erträge sowie die Ausgaben und Einnahmen nach Artengliederung finanzstatistisch auszuweisen.

<sup>5</sup>Der Landrat bestimmt mit dem Budget die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1.

<sup>6</sup>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts.

**Artikel 24** b) Überschreitung des Globalbudgets

Eine mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführte Verwaltungseinheit darf das Globalbudget überschreiten, wenn sie die Überschreitung durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen deckt.

4. Abschnitt: **Jahresrechnung****Artikel 25** Zuständigkeit

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat bis Mitte des Folgejahres die Jahresrechnung zur Genehmigung.

**Artikel 26** Inhalt

<sup>1</sup>Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

<sup>2</sup>Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget.

### 3.2111

<sup>3</sup>Zum Vergleich sind auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres aufzuzeigen.

#### **Artikel 27** Bilanz

<sup>1</sup>In der Bilanz werden die Aktiven (Vermögen) und die Passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

<sup>2</sup>Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

<sup>3</sup>Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert.

#### **Artikel 28** Erfolgsrechnung

<sup>1</sup>Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.

<sup>2</sup>Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.

#### **Artikel 29** Investitionsrechnung

<sup>1</sup>Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.

<sup>2</sup>Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.

#### **Artikel 30** Geldflussrechnung

<sup>1</sup>Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.

<sup>2</sup>Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

#### **Artikel 31** Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung:

a) nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;

**3.2111**

- b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze) zusammen;
- c) enthält den Eigenkapitalnachweis;
- d) enthält den Rückstellungsspiegel;
- e) enthält den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
- f) zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagespiegel auf;
- g) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

**Artikel 32** Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

**Artikel 33** Rückstellungsspiegel

<sup>1</sup>Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.

<sup>2</sup>Die Rückstellungen sind nach Kategorien zu gliedern.

<sup>3</sup>Der Rückstellungsspiegel enthält:

- a) Bezeichnung der Rückstellungsart;
- b) Kommentar zur Rückstellungsart;
- c) Stand Rückstellungshöhe Ende Vorjahr in Franken;
- d) Stand Rückstellungen Ende laufendes Jahr in Franken;
- e) Kommentar zur Veränderung der Rückstellung;
- f) Begründung des Weiterbestandes der Rückstellung.

**Artikel 34** Beteiligungsspiegel

<sup>1</sup>Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.

<sup>2</sup>Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:

- a) Name und Rechtsform der Organisation;
- b) Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;
- c) Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens;
- d) Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;
- e) wesentliche weitere Beteiligte;
- f) eigene Beteiligungen der Organisation;

### 3.2111

- g) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;
- h) Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;
- i) konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.

#### **Artikel 35** Gewährleistungsspiegel

<sup>1</sup> Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

<sup>2</sup> Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:

- a) Eventualverbindlichkeiten, bei denen der Kanton zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.;
- b) sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.

<sup>3</sup> Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:

- a) Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners/der Vertragspartnerin;
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit;
- c) Typologie der Rechtsbeziehung;
- d) Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit;
- e) Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- f) je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

#### **Artikel 36** Anlagespiegel

<sup>1</sup> Der Anlagespiegel enthält die Summe der Anlagebuchwerte und die kumulierten Abschreibungen (aggregiert mit den kumulierten Wertverlusten) zu Beginn und am Ende der Periode.

<sup>2</sup> Die Bruttobuchwerte sind bezogen auf folgende Bewegungen abzustimmen:

- a) Zugänge;
- b) Abgänge und Veräusserungen;
- c) Zuwächse oder Abnahmen während der Periode, die aus Neubewertungen, Wertsteigerungen oder Wertverlusten resultieren;

**3.2111**

- d) Abschreibungen;
- e) Wechselkursdifferenzen;
- f) andere Bewegungen.

**5. Abschnitt: Haushaltgleichgewicht und Finanzkennzahlen****Artikel 37**

<sup>1</sup>Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung hat über sechs Jahre ausgeglichen zu sein.

<sup>2</sup>Der Selbstfinanzierungsgrad hat im Durchschnitt von sechs Jahren mindestens 80 Prozent zu betragen.

<sup>3</sup>Die Nettoschuld beläuft sich maximal auf 100 Prozent der Einnahmen aus kantonalen Steuern und Wasserzinsen.

<sup>4</sup>Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

<sup>5</sup>Für die Berechnung der Finanzkennzahlen gelten die Definitionen gemäss den Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren vom 25. Januar 2008 zum Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

**3. Kapitel: KREDITRECHT****1. Abschnitt: Allgemeines****Artikel 38**

<sup>1</sup>Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten, Vorschuss- oder Nachtragskrediten zu beantragen.

<sup>3</sup>Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

<sup>4</sup>Nicht beanspruchte Kredite verfallen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

**2. Abschnitt: Verpflichtungskredit****Artikel 39** Verpflichtungskredit

<sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit ermächtigt die zuständige Verwaltungseinheit, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen.

### 3.2111

<sup>2</sup>Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

<sup>3</sup>Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

<sup>4</sup>Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben.

<sup>5</sup>Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.

<sup>6</sup>Sofern im Beschluss über den Rahmenkredit das zuständige Organ für die Zuweisung an einzelne Vorhaben nicht bestimmt ist, ist der Regierungsrat zuständig.

<sup>7</sup>Der Regierungsrat beschliesst in der Regel zusammen mit der Projektgenehmigung über Teilkredite (Kreditfreigabe) eines Objekt- oder Rahmenkredits.

<sup>8</sup>Für mehrjährige Ausgaben bis jährlich maximal 5 000 Franken ist kein Verpflichtungskredit erforderlich.

#### **Artikel 40** Bemessung

<sup>1</sup>Der Verpflichtungskredit wird aufgrund sorgfältiger und nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnung festgelegt.

<sup>2</sup>Für die seit der Kreditbewilligung aufgelaufene Teuerung ist kein Zusatzkredit nötig. Bei einem Preisrückgang vermindert sich der Kredit entsprechend.

#### **Artikel 41** Bewilligung des Brutto- oder Nettobetrags

Ein Verpflichtungskredit kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Verpflichtungskredit vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

#### **Artikel 42** Budgetierung

Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

#### **Artikel 43** Verfall

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist, das Vorhaben aufgegeben wird oder die Dauer des Verpflichtungskredits unbenutzt abgelaufen ist. Der Regierungsrat genehmigt die Schlussabrechnung.

#### **Artikel 44** Kreditübertretung

<sup>1</sup>Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

**3.2111**

<sup>2</sup> Jede Kreditübertretung ist der landrätlichen Finanzkommission begründet mitzuteilen.

**Artikel 45** Verpflichtungskontrolle

<sup>1</sup> Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.

<sup>2</sup> Der Verpflichtungskredit ist alljährlich mit dem Budget und der Rechnung zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

**Artikel 46** Zusatzkredit

<sup>1</sup> Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit um über 10 Prozent, jedoch im Minimum um 10 000 Franken überschritten wird, und ist der Regierungsrat nicht selber zuständig, die Mehrausgaben zu beschliessen, muss er vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern.

<sup>2</sup> Für Mehrausgaben von mehr als 50 000 Franken ist immer ein Zusatzkredit anzufordern.

<sup>3</sup> Zusatzkredite sind von der Instanz zu beschliessen, welche die entsprechenden Verpflichtungskredite zuvor bewilligte.

<sup>4</sup> Überschreiten Zusatzkredite für neue Ausgaben zusammen mit dem Verpflichtungskredit die Referendumsgrenze nach der Kantonsverfassung, unterstehen sie dem fakultativen oder dem obligatorischen Finanzreferendum.

**3. Abschnitt: Zahlungskredit****Artikel 47** Zahlungskredit

<sup>1</sup> Der Zahlungskredit gibt die Ermächtigung, während eines Kalenderjahres für einen bestimmten Zweck Ausgaben bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu tätigen.

<sup>2</sup> Zahlungskredite werden als Budget-, Nachtrags- oder Vorschusskredite bewilligt.

**Artikel 48** Budgetkredit

<sup>1</sup> Mit dem Budgetkredit ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

### 3.2111

<sup>2</sup>Der Budgetkredit kann als Einzelkredit oder bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget als Saldoposten (Globalkredit) gesprochen werden.

#### **Artikel 49** Sperrvermerk

Voraussehbare und genügend abgeklärte Aufwände bzw. Ausgaben aus Verpflichtungskrediten, für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Bewilligung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

#### **Artikel 50** Nachtragskredit

<sup>1</sup>Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht bestehenden oder nicht ausreichenden Budgetkredits.

<sup>2</sup>Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat – sofern die Ausgabe nicht in seiner Kompetenz liegt – vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beim Landrat anfordern.

<sup>3</sup>Die Nachtragskreditbegehren sind dem Landrat zu unterbreiten.

<sup>4</sup>Nachtragskredite sind nicht erforderlich:

- a) für Ausgaben, die gestützt auf rechtliche Grundlagen wertmässig und zeitlich zwingend vorgeschrieben sind;
- b) für Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;
- c) für Ausgaben, die durch Beiträge Dritter abgedeckt sind;
- d) wenn die Mehrausgaben bei der einzelnen Kreditsumme 10 000 Franken nicht übersteigen;
- e) wenn die Mehrausgaben 10 Prozent der einzelnen Kreditsumme, höchstens aber 50 000 Franken, nicht übersteigen.

#### **Artikel 51** Kreditüberschreitung

<sup>1</sup>Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Kreditüberschreitungen sind zulässig für Aufwände und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

#### **Artikel 52** Vorschusskredit

<sup>1</sup>Vorschusskredite ergänzen einen Budgetkredit, wenn dieser nicht besteht oder nicht ausreicht und dringliche Ausgaben bis zur nächsten Vorlage der Nachtragskredite keinen Aufschub ertragen.

**3.2111**

<sup>2</sup> Wenn der Regierungsrat Vorschusskredite beschliesst, die ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, holt er vor der Kreditfreigabe die Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission ein.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission beurteilt innert fünf Tagen insbesondere die Dringlichkeit des Vorhabens.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat unterbreitet die Vorschusskredite dem Landrat mit dem nächsten Nachtrag zum Budget zur Kenntnisnahme.

**Artikel 53** Verfall

<sup>1</sup> Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen am Ende des Rechnungsjahres.

<sup>2</sup> Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget können Rücklagen bilden, wenn Globalkredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beansprucht werden oder wenn bei Einhaltung der festgelegten Leistungsziele durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Erträge oder durch Unterschreitung des budgetierten Aufwandes eine Nettoverbesserung erzielt wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die Positionen nach Absatz 2 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.

**Artikel 54** Kreditvorlage  
a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Landrat entscheidet über mittelbar gebundene Ausgaben, der Regierungsrat über die unmittelbar gebundenen und tatsächlich gebundenen Ausgaben.

<sup>2</sup> Neue Ausgaben und mittelbar gebundene Ausgaben sind dem Landrat mit einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Projektierungskredite, die 250 000 Franken übersteigen.

**Artikel 55** b) Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrats oder aus der Mitte des Rates ohne besondere Vorlage mit dem Budget beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 250 000 Franken;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 25 000 Franken jährlich;
- c) einjährige mittelbar gebundene Ausgaben;
- d) mehrjährige mittelbar gebundene Ausgaben bis zum Höchstbetrag von einer Million Franken;
- e) delegierte Ausgaben. Diese werden wie mittelbar gebundene Ausgaben behandelt, falls die Ausgabenbewilligungskompetenz beim Landrat liegt. Liegt sie beim Regierungsrat, werden sie wie unmittelbar gebundene Ausgaben behandelt.

### 3.2111

<sup>2</sup>Anträge aus der Mitte des Rates von über 100 000 Franken einmalig, beziehungsweise 10 000 Franken wiederkehrend, sind der landrätlichen Finanzkommission vorgängig zur Stellungnahme zu überweisen.

<sup>3</sup>Nachtragskredite können nur vom Regierungsrat beantragt werden.

#### **Artikel 56** Ausgabenkompetenz des Regierungsrats

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann auch ohne Zahlungskredit einmalige Ausgaben von insgesamt 300 000 Franken pro Jahr tätigen.

<sup>2</sup>Die Ausgabe im Einzelfall darf in der Regel 50 000 Franken nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat hat darüber bei der Rechnungslegung Auskunft zu geben.

#### 4. Abschnitt: **Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen**

#### **Artikel 57** Spezialfinanzierungen

<sup>1</sup>Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

<sup>2</sup>Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

<sup>3</sup>Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

<sup>4</sup>Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die gesetzlich zweckgebundenen Mittel den Aufwand vorübergehend nicht decken. Dabei sind die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zu beachten.

<sup>5</sup>Spezialfinanzierungen, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

#### **Artikel 58** Fonds

<sup>1</sup>Fonds sind Mittel, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Bedingungen und Auflagen zugewendet oder die gestützt auf rechtliche Grundlagen aus allgemeinen Mitteln gebildet werden.

<sup>2</sup>Fonds, deren Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann, sind vom zuständigen Organ aufzulösen.

**3.2111****Artikel 58a** Vorfinanzierungen

<sup>1</sup>Vorfinanzierungen sind Reserven für beschlossene Vorhaben. Sie sind nur ausnahmsweise zulässig und in jedem Fall zu budgetieren.

<sup>2</sup>Ist der Zweck der Vorfinanzierungen erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, beschliesst der Regierungsrat deren Auflösung.

4. Kapitel: **RECHNUNGSLEGUNG**1. Abschnitt: **Allgemeines****Artikel 59** Zweck

Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst entspricht.

**Artikel 60** Rechnungslegungsstandards

<sup>1</sup>Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann in einzelnen Punkten vom Regelwerk abweichen. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

**Artikel 61** Grundsätze

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit. Es bedeuten:

- a) Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen;
- b) Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen;
- c) Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Kantonstätigkeit auszugehen;
- d) Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt;
- e) Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein;
- f) Zuverlässigkeit: Die Informationen sollen sachlich korrekt sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt

### 3.2111

- werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit);
- g) Vergleichbarkeit: Die Rechnungen des Gesamtkantons und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;
  - h) Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

## 2. Abschnitt: **Bilanzierung, Bewertung und Abschreibungen**

### **Artikel 62** Bilanzierung

<sup>1</sup>Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>2</sup>Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie zukünftige Vermögenszuflüsse bewirken oder einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>3</sup>Verpflichtungen werden bilanziert, wenn ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

<sup>4</sup>Rückstellungen sind Bestandteil des Fremdkapitals. Sie werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.

<sup>5</sup>Rücklagen sind Bestandteil des Eigenkapitals.

<sup>6</sup>Spezialfinanzierungen und Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie:

- a) die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen erlassen werden, oder
- b) die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt.

### **Artikel 63** Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens

<sup>1</sup>Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

<sup>2</sup>Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. mindestens alle zehn Jahre, stattfindet.

<sup>3</sup>Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

**3.2111****Artikel 64** Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

<sup>1</sup>Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.

<sup>2</sup>Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen. Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

<sup>3</sup>Wertberichtigungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Sachgüter sowie Investitionsbeiträge mit einem Rückforderungsrecht werden auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme abgeschrieben;
- b) Investitionsbeiträge ohne Rückforderungsrecht werden im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben;
- c) Darlehen und Beteiligungen werden nach kaufmännischen Grundsätzen wertberichtigt.

<sup>4</sup>Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind im Anhang auszuweisen.

<sup>5</sup>Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

**3. Abschnitt: Konsolidierung****Artikel 65** Konsolidierungskreis

<sup>1</sup>Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 1.

<sup>2</sup>Selbstständige Anstalten sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:

- a) das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;
- b) das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;
- c) das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;
- d) das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;
- e) das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.

### 3.2111

#### **Artikel 66** Konsolidierungsmethode

Die in Artikel 65 Absatz 1 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.

#### 5. Kapitel: **FINANZIELLE FÜHRUNG AUF VERWALTUNGSEBENE**

##### 1. Abschnitt: **Controlling**

#### **Artikel 67** Allgemeines

<sup>1</sup>Für die Verwaltungseinheiten sowie für strategische Projekte wird ein angemessenes Controlling eingesetzt. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist das Controlling obligatorisch.

<sup>2</sup>Das Controlling umfasst in der Regel eine Zielfestlegung, die Planung der Massnahmen, die Steuerung und die Überprüfung des staatlichen Handelns.

#### **Artikel 68** Bereiche

<sup>1</sup>Das Controlling erstreckt sich in der Regel über die folgenden Bereiche:

- a) Leistungen;
- b) Wirkungen;
- c) Finanzen;
- d) Personal.

<sup>2</sup>Die Verwaltungseinheiten sind in ihren Aufgabenbereichen für das Controlling selbst zuständig.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

##### 2. Abschnitt: **Buchführung**

#### **Artikel 69** Grundsätze

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Es bedeuten:

- a) Vollständigkeit: Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnlichem ist abzusehen;
- b) Richtigkeit: Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen;
- c) Rechtzeitigkeit: Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten;

**3.2111**

- d) Nachprüfbarkeit: Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

**Artikel 70** Aufbewahrung der Belege

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung während zehn Jahren auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

**Artikel 71** Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup>In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (Anlagegüter) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden.

<sup>2</sup>Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden die Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Buchhaltung einfließen.

<sup>3</sup>Neben den Berechnungen im Sinne von Absatz 2 werden in der Anlagenbuchhaltung je Objekt auch Zusatzdaten geführt.

**Artikel 72** Inventar

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren diese laufend. Sie erstellen in der Regel am Bilanzstichtag eine physische Aufnahme zur Kontrolle des Inventars.

<sup>2</sup>Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

**Artikel 73** Buchführung der Verwaltungseinheiten

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Finanzdirektion erlässt Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Verwaltungseinheiten.

**3. Abschnitt: Kostentransparenz****Artikel 74** Kosten- und Leistungsrechnung

<sup>1</sup>Die Verwaltungseinheiten sollen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung führen. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.

<sup>2</sup>Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.

<sup>3</sup>Die Finanzdirektion erlässt dazu Weisungen.

### 3.2111

#### **Artikel 75** Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Verwaltungseinheiten des Kantons. Sie sind vorzunehmen, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Leistungserfüllung wesentlich sind.

#### 4. Abschnitt: **Internes Kontrollsystem**

#### **Artikel 76** Risiko-Minimierung

<sup>1</sup>Der Regierungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

<sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

#### **Artikel 77** Internes Kontrollsystem

<sup>1</sup>Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle die entsprechenden Weisungen.

<sup>2</sup>Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

#### 6. Kapitel: **FINANZSTATISTIK**

#### **Artikel 78** Publikation eines finanzstatistischen Ausweises

<sup>1</sup>Die Regierung publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.

<sup>2</sup>Der finanzstatistische Ausweis umfasst einen Zeitreihenvergleich.

<sup>3</sup>Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.

#### **Artikel 79** Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Finanzverwaltung

Der Regierungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Zustellung der von der eidgenössischen Finanzverwaltung für die eidgenössische Finanzstatistik verlangten Daten.

**3.2111****7. Kapitel: ORGANISATION DES FINANZWESENS****Artikel 80** Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung zuhanden des Landrats;
- b) den Finanzplan;
- c) die einzugehenden Verpflichtungen für die im Budget vorgesehenen Ausgaben;
- d) die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;
- e) den Erwerb von Grundstücken, die nicht dauernd der Nutzung für öffentliche Zwecke dienen (Finanzvermögen);
- f) die Anlagen des Finanzvermögens;
- g) die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;
- h) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Rechtserlasses im Kompetenzbereich des Landrats oder des Volkes;
- i) die Aufnahme von langfristigen Darlehen.

<sup>2</sup> Er kann die Befugnisse gemäss Buchstabe c, e, f und i delegieren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt.

**Artikel 81** Finanzdirektion

Die Finanzdirektion ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) den Erlass von Weisungen zum Finanzwesen, soweit dies nicht dem Regierungsrat zusteht;
- c) die Prüfung von Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit im Mitberichtsverfahren;
- d) die Erstellung der Finanzstatistik;
- e) die Beratung der andern Direktionen in Finanzfragen.

**Artikel 82** Verwaltungseinheiten

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen.

### 3.2111

#### 8. Kapitel: **FINANZKONTROLLE**

##### **Artikel 83** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und administrativ der Finanzdirektion unterstellt.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle steht dem Landrat für die Ausübung seiner Oberaufsicht über die Verwaltung sowie dem Regierungsrat und der Finanzdirektion für die laufende Verwaltungskontrolle zur Verfügung.

<sup>3</sup>Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann die Finanzkontrolle im Einverständnis mit der Finanzdirektion Sachverständige beziehen.

<sup>4</sup>Die Finanzkontrolle gewährt den landrätlichen Kommissionen Einsicht in die Revisionsberichte.

<sup>5</sup>Die landrätlichen Kommissionen können von der Finanzkontrolle alle für die Ausübung des Oberaufsichtsrechts durch den Landrat dienlichen Auskünfte und Unterlagen direkt verlangen.

<sup>6</sup>Die Finanzdirektion ist über den direkten Verkehr zwischen den landrätlichen Kommissionen und der Finanzkontrolle zu orientieren.

<sup>7</sup>Die Bestimmungen der Verordnung über den Landrat<sup>2</sup> bleiben vorbehalten.

##### **Artikel 84** Kontrollbereich

<sup>1</sup>Die Tätigkeit der Finanzkontrolle erstreckt sich auf die Verwaltungseinheiten.

<sup>2</sup>Die Finanzkontrolle kann die Verpflichtung übernehmen, Unternehmungen zu prüfen, denen der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen, Finanzhilfe gewährt oder an denen er sich finanziell beteiligt hat.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann ein anderes Fachorgan mit der Kontrolle der Finanzen einzelner Ämter oder Anstalten beauftragen.

##### **Artikel 85** Aufgaben

<sup>1</sup>Die Finanzkontrolle übt ihre Kontrolltätigkeit nach den in dieser Verordnung aufgeführten sowie nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

<sup>2</sup>Der Finanzkontrolle obliegt namentlich:

- a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- b) die Prüfung der Bücher, welche durch die Amtsstellen geführt werden;
- c) die Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;
- d) die Koordination der Kontrolltätigkeiten;
- e) die Revision der Bauabrechnungen;
- f) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.

<sup>2</sup> RB 2.3111

**3.2111****Artikel 86** Informationspflicht

<sup>1</sup>Die Beschlüsse des Landrats, des Regierungsrats und der Gerichte sowie der Direktionen und Amtsstellen, welche die Rechnungsführung betreffen, sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

<sup>2</sup>Die der Aufsicht der Finanzkontrolle unterstellten Organe legen dieser auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

**Artikel 87** Revisionsbemerkungen

<sup>1</sup>Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Direktion, die Finanzdirektion sowie die Präsidentin/den Präsidenten der Finanzkommission des Landrats. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Finanzdirektion oder der zuständigen Direktion abschliessend über strittige Revisionsbemerkungen.

9. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN****Artikel 88** Neubewertung der Bilanz

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen.

<sup>2</sup>Aufwertungsgewinne werden in der Neubewertungsreserve Finanzvermögen des Eigenkapitals passiviert. Diese dient für den Ausgleich allfälliger zukünftiger Wertberichtigungen auf Positionen des Finanzvermögens.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten der Finanzhaushaltverordnung wird das Verwaltungsvermögen zu Buchwerten übernommen.

**Artikel 89** Änderung bisherigen Rechts

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 9 Absatz 1**

<sup>1</sup>Der Landrat wählt jene Angestellten, die die Verfassung oder die besondere Gesetzgebung seiner Wahl unterstellt. Er wählt zudem die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor sowie die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle.

---

<sup>3</sup> RB 2.4211

**3.2111****Artikel 90** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 1994 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri<sup>4</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 91** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Paul Jans  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>4</sup> RB 3.2111

**KANTONALE UMWELTVERORDNUNG (KUV)**

(Änderung vom 21. Oktober 2009)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die kantonale Umweltverordnung vom 15. November 2006 (KUV)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 13**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr und die feste Grundgebühr bemessen sich nach den Grundsätzen des Bundesrechts.

<sup>2</sup>Die variable Verbrauchsgebühr (Mengengebühr) bemisst sich nach der abgegebenen Abwassermenge und der Qualität des abgegebenen Abwassers.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Paul Jans  
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1</sup> RB 40.7015

# KINZIG AG

## Luftseilbahn und Skilifte, Bürglen

**Einladung zur 35. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Freitag, 20. November 2009, 20.30 Uhr, im Hotel Tell, Bürglen**

### **TRAKTANDEN**

*1. Abnahme des Geschäftsberichtes 1.1.2008 bis 30.6.2009*

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht 2008/2009 zu genehmigen.

*2. Abnahme der Jahresrechnung 1.1.2008 bis 30.6.2009 / Bericht der Revisionsstelle*

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung 2008/2009 zu genehmigen.

*3. Verwendung des Bilanzgewinnes*

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

*4. Entlastung des Verwaltungsrates*

Antrag: Es wird beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen.

*5. Wahl eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat*

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl eines zusätzlichen Mitgliedes für die Restamtsperiode.

*6. Wahl der Revisionsstelle*

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl der BDO Visura, Altdorf, für 1 Jahr.

Anschliessend Orientierungen und Umfrage

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung zuhanden der Aktionäre bei der Talstation der Kinzig AG, Brügg, 6463 Bürglen, auf.

Stimmrechtsausweise können nur am 20. November 2009, von 20.00 Uhr bis spätestens 20.30 Uhr, im Hotel Tell, Bürglen, bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese nur gegen Vorlage der entsprechenden Aktien oder einer schriftlichen Depotbescheinigung einer Bank abgegeben werden. Wer für eine juristische Person die Stimme abgeben will, hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

# Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



13. November 2009, 17.30 Uhr, Uristiersaal, Altdorf



KANTON  
**URI**

## Einladung zum Diskussionsforum

### Exportfähigkeit der Schweizer und Urner Wirtschaft; Darlegung der Chancen für unsere KMU-Wirtschaft

Die Exportwirtschaft der Schweiz basiert auf einem gesunden Mix bestehend aus Grosskonzernen und zahlreichen Klein- und Mittelbetrieben (KMU). Die Urner Wirtschaft weist ähnliche Strukturen auf. Könnte dies allenfalls eine Chance sein, vermehrt am Export teilzunehmen?

Sie sind eingeladen, gemeinsam mit Nationalrat Johann N. Schneider-Ammann und Wirtschaftsvertreter die Exportfähigkeit der Schweizer und Urner Wirtschaft zu diskutieren. Gastgeber sind die Volkswirtschaftsdirektion Uri und die Urner Botschafter.

#### Veranstaltungsort

Uristiersaal, Dätwyler Holding AG  
Gotthardstrasse 31, Altdorf



#### Referent

Johann N. Schneider-Ammann  
Präsident der Schweizer Maschinen-,  
Elektro- und Metallindustrie (Swissmem),  
Nationalrat

#### Diskussionsteilnehmer

- Lukas Braunschweiler, CEO RUAG Holding AG
- Reto Welte, CFO Dätwyler Holding AG
- Andreas Ruch, Inhaber RUCH Griesemer AG
- Christoph Bilger, Geschäftsführer Aggregat AG
- Jürgen Kraus, Leiter Local Cable Systems, Pfisterer Ixosil

#### Anmeldung zum Diskussionsforum an:

arlette.gisler@ur.ch (Anmeldeschluss ist der 9. November 2009)

#### Volkswirtschaftsdirektion Uri / Botschafternetz für den Kanton Uri

Die Uri-Botschafter

Volkswirtschaftsdirektion

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Telefon +41 (0)41 875 28 86

E-Mail [raphael.bodenmueller@ur.ch](mailto:raphael.bodenmueller@ur.ch)

Website [www.uri-botschafter.ch](http://www.uri-botschafter.ch)



AZA 6460 Altdorf

